

Bundesgesetzblatt¹⁴²⁵

Teil I

G 5702

2006

Ausgegeben zu Bonn am 13. Juli 2006

Nr. 31

Tag	Inhalt	Seite
8. 7. 2006	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2004/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 betreffend Übernahmeangebote (Übernehmerichtlinie-Umsetzungsgesetz) FNA: 4110-7, 360-7, 368-3, 4100-1, 4101-1, 4121-1, 4110-7-3 GESTA: D020	1426
3. 7. 2006	Verordnung zur Änderung der Erwerbsstatistikverordnung FNA: 29-22-6	1434
6. 7. 2006	Zweite Verordnung zur Änderung der Grundlegende Anforderungen- und Schnittstellen-Verordnung FNA: 9022-11-1	1435
6. 7. 2006	Zweite Verordnung zur Änderung der Rebenpflanzgutverordnung FNA: 7822-6-5	1437
6. 7. 2006	Achtundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung FNA: 7825-1-4, 7825-1-4	1444
7. 7. 2006	Verordnung zur Änderung der Eurojust-Anlaufstellen-Verordnung FNA: 319-106-1	1450
10. 7. 2006	Verordnung zur Änderung von Verordnungen zum Schutz vor Geflügelpest FNA: 7831-1-41-38, 7831-1-41-39	1451
10. 7. 2006	Erste Verordnung zur Änderung der Geflügel-Aufstallungsverordnung FNA: 7831-1-41-40	1452
10. 7. 2006	Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 Abs. 1 Nr. 2, 4, 8 und 9 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes zuständigen Verwaltungsbehörde (ElektroGOWiZustV) FNA: neu: 454-1-1-15	1453
27. 6. 2006	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 92 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 der Kostenordnung) FNA: 1104-5, 361-1	1454
4. 7. 2006	Bekanntmachung über die Übertragung von Befugnissen und Zuständigkeiten der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben FNA: neu: 643-1-1	1454

Hinweis auf andere Verkündungen

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 17	1455
Verkündungen im elektronischen Bundesanzeiger	1456

**Gesetz
zur Umsetzung der Richtlinie
2004/25/EG des Europäischen Parlaments
und des Rates vom 21. April 2004 betreffend Übernahmeangebote
(Übernehmerichtlinie-Umsetzungsgesetz)*)**

Vom 8. Juli 2006

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des
Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes**

Das Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3822), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 11 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 11a Europäischer Pass“.
 - b) Nach der Angabe zu § 33 werden folgende Angaben eingefügt:
„§ 33a Europäisches Verbot
§ 33b Europäische Durchbrechungsregel
§ 33c Vorbehalt der Gegenseitigkeit
§ 33d Verbot der Gewährung ungerechtfertigter Leistungen“.
 - c) Nach § 39 werden folgende Angaben eingefügt:

„Abschnitt 5a
Ausschluss, Andienungsrecht

§ 39a Ausschluss der übrigen Aktionäre
§ 39b Ausschlussverfahren
§ 39c Andienungsrecht“.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf Angebote zum Erwerb von Wertpapieren, die von einer Zielgesellschaft ausgegeben wurden und zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind.

(2) Auf Übernahme- und Pflichtangebote zum Erwerb von Aktien einer Zielgesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1, deren stimmberechtigte Aktien nicht im Inland, jedoch in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen

sind, ist dieses Gesetz nur anzuwenden, soweit es die Kontrolle, die Verpflichtung zur Abgabe eines Angebots und hiervon abweichende Regelungen, die Unterrichtung der Arbeitnehmer der Zielgesellschaft oder des Bieters, Handlungen des Vorstands der Zielgesellschaft, durch die der Erfolg eines Angebots verhindert werden könnte, oder andere gesellschaftsrechtliche Fragen regelt.

(3) Auf Angebote zum Erwerb von Wertpapieren einer Zielgesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 2 ist dieses Gesetz vorbehaltlich § 11a nur unter folgenden Voraussetzungen anzuwenden:

1. es handelt sich um ein europäisches Angebot zum Erwerb stimmberechtigter Wertpapiere, und
2. a) die stimmberechtigten Wertpapiere sind nur im Inland zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen, oder
 b) die stimmberechtigten Wertpapiere sind sowohl im Inland als auch in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums, jedoch nicht in dem Staat, in dem die Zielgesellschaft ihren Sitz hat, zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen, und
 aa) die Zulassung erfolgte zuerst zum Handel an einem organisierten Markt im Inland, oder
 bb) die Zulassungen erfolgten gleichzeitig, und die Zielgesellschaft hat sich für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) als zuständige Aufsichtsbehörde entschieden.

Liegen die in Satz 1 genannten Voraussetzungen vor, ist dieses Gesetz nur anzuwenden, soweit es Fragen der Gegenleistung, des Inhalts der Angebotsunterlage und des Angebotsverfahrens regelt.

(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen darüber, in welchem Umfang Vorschriften dieses Gesetzes in den Fällen des Absatzes 2 und des Absatzes 3 anwendbar sind, zu erlassen.

(5) Eine Zielgesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 2, deren stimmberechtigte Wertpapiere gleichzeitig im Inland und in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums, jedoch nicht

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 betreffend Übernahmeangebote (ABl. EU Nr. L 142 S. 12).

- in dem Staat, in dem sie ihren Sitz hat, zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen worden sind, hat zu entscheiden, welche der betroffenen Aufsichtsstellen für die Beaufsichtigung eines europäischen Angebots zum Erwerb stimmberechtigter Wertpapiere zuständig sein soll. Sie hat ihre Entscheidung der Bundesanstalt mitzuteilen und zu veröffentlichen. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Bestimmungen über den Zeitpunkt sowie Inhalt und Form der Mitteilung und der Veröffentlichung nach Satz 2 zu erlassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Bundesanstalt übertragen.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) Europäische Angebote sind Angebote zum Erwerb von Wertpapieren einer Zielgesellschaft im Sinne des Absatzes 3 Nr. 2, die nach dem Recht des Staates des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem die Zielgesellschaft ihren Sitz hat, als Angebote im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie 2004/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 betreffend Übernahmeangebote (ABl. EU Nr. L 142 S. 12) gelten.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Zielgesellschaften sind
1. Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien mit Sitz im Inland und
 2. Gesellschaften mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums.“
- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Gemeinsam handelnde Personen sind natürliche oder juristische Personen, die ihr Verhalten im Hinblick auf ihren Erwerb von Wertpapieren der Zielgesellschaft oder ihre Ausübung von Stimmrechten aus Aktien der Zielgesellschaft mit dem Bieter auf Grund einer Vereinbarung oder in sonstiger Weise abstimmen. Mit der Zielgesellschaft gemeinsam handelnde Personen sind natürliche oder juristische Personen, die Handlungen zur Verhinderung eines Übernahme- oder Pflichtangebots mit der Zielgesellschaft auf Grund einer Vereinbarung oder in sonstiger Weise abstimmen. Tochterunternehmen gelten mit der sie kontrollierenden Person und untereinander als gemeinsam handelnde Personen.“
- d) In Absatz 7 wird das Wort „Handel“ durch das Wort „Markt“ und die Angabe „Artikels 1 Nr. 13 der Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen (ABl. EG Nr. L 141 S. 27)“ durch die Angabe „Artikels 4 Abs. 1 Nr. 14 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 145 S. 1)“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt)“ gestrichen.
5. In § 8 Abs. 2 Satz 1 Teilsatz 2 wird die Angabe „§ 40 Abs. 1 bis 4“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 1 und 2“ ersetzt.
6. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. durch Bekanntgabe im Internet und“.
- b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
- „Der Bieter hat die Entscheidung zur Abgabe eines Angebots ebenso seinem zuständigen Betriebsrat oder, sofern ein solcher nicht besteht, unmittelbar den Arbeitnehmern unverzüglich nach der Veröffentlichung nach Absatz 3 Satz 1 mitzuteilen.“
7. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 4a eingefügt:
- „4a. die Höhe der für den Entzug von Rechten gebotenen Entschädigung nach § 33b Abs. 4,“.
- b) Satz 3 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. Angaben über die Absichten des Bieters im Hinblick auf die künftige Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft sowie, soweit von dem Angebot betroffen, des Bieters, insbesondere den Sitz und den Standort wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung des Vermögens, künftige Verpflichtungen, die Arbeitnehmer und deren Vertretungen, die Mitglieder der Geschäftsführungsgorgane und wesentliche Änderungen der Beschäftigungsbedingungen einschließlich der insoweit vorgesehenen Maßnahmen,“.
8. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:
- „§ 11a
Europäischer Pass
- Die von der zuständigen Aufsichtsstelle eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraums gebilligte Angebotsunterlage über ein europäisches Angebot zum Erwerb von Wertpapieren einer Zielgesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 2, deren Wertpapiere auch im Inland zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind, wird im Inland ohne zusätzliches Billigungsverfahren anerkannt.“
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Sind für die Beurteilung des Angebots wesentliche Angaben der Angebotsunterlage unrichtig oder unvollständig, so kann derjenige, der das Angebot angenommen hat oder dessen Aktien dem Bieter nach § 39a übertragen worden sind,

1. von denjenigen, die für die Angebotsunterlage die Verantwortung übernommen haben, und
 2. von denjenigen, von denen der Erlass der Angebotsunterlage ausgeht,
- als Gesamtschuldern den Ersatz des ihm aus der Annahme des Angebots oder Übertragung der Aktien entstandenen Schadens verlangen.“
- b) In Absatz 3 Nr. 3 wird die Angabe „§ 15 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 15“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Der Anspruch nach Absatz 1 verjährt in einem Jahr seit dem Zeitpunkt, zu dem derjenige, der das Angebot angenommen hat oder dessen Aktien dem Bieter nach § 39a übertragen worden sind, von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben der Angebotsunterlage Kenntnis erlangt hat, spätestens jedoch in drei Jahren seit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage.“
10. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nr. 2 werden das Wort „Abdruck“ durch das Wort „Bekanntgabe“ und die Wörter „in einem überregionalen Börsenpflichtblatt“ jeweils durch die Wörter „im elektronischen Bundesanzeiger“ ersetzt sowie nach dem Wort „wird“ die Wörter „und unter welcher Adresse die Veröffentlichung der Angebotsunterlage im Internet nach Nummer 1 erfolgt ist“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Der Bieter hat der Bundesanstalt die Veröffentlichung nach Satz 1 Nr. 2 unverzüglich mitzuteilen.“
- b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
- „Der Bieter hat die Angebotsunterlage ebenso seinem zuständigen Betriebsrat oder, sofern ein solcher nicht besteht, unmittelbar den Arbeitnehmern unverzüglich nach der Veröffentlichung nach Absatz 3 Satz 1 zu übermitteln.“
11. § 16 Abs. 3 Satz 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
- „Der Bieter hat die Mitteilung nach Satz 2 unter Angabe des Ablaufs der Annahmefrist unverzüglich im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Er hat der Bundesanstalt unverzüglich die Veröffentlichung mitzuteilen.“
12. In § 23 Abs. 1 Satz 1 werden in Nummer 2 das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, am Ende von Nummer 3 das Wort „und“ angefügt und folgende Nummer 4 angefügt:
- „4. unverzüglich nach Erreichen der für einen Abschluss nach § 39a Abs. 1 und 2 erforderlichen Beteiligungshöhe“.
13. § 27 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Zielgesellschaft haben der Bundesanstalt unverzüglich die Veröffentlichung gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 mitzuteilen.“
- 13a. In § 30 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Bieters“ ein Komma und die Wörter „der den Bieter kontrollierenden Person oder einem anderen Tochterunternehmen der den Bieter kontrollierenden Person“ eingefügt.
14. § 31 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Der Bieter hat den Aktionären der Zielgesellschaft eine Geldleistung in Euro anzubieten, wenn er, mit ihm gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen in den sechs Monaten vor der Veröffentlichung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 bis zum Ablauf der Annahmefrist insgesamt mindestens 5 Prozent der Aktien oder Stimmrechte an der Zielgesellschaft gegen Zahlung einer Geldleistung erworben haben.“
15. § 33 Abs. 3 wird aufgehoben.
16. Nach § 33 werden die folgenden §§ 33a bis 33d eingefügt:
- „§ 33a
- Europäisches Verhinderungsverbot
- (1) Die Satzung einer Zielgesellschaft kann vorsehen, dass § 33 keine Anwendung findet. In diesem Fall gelten die Bestimmungen des Absatzes 2.
- (2) Nach Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Angebots bis zur Veröffentlichung des Ergebnisses nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 dürfen Vorstand und Aufsichtsrat der Zielgesellschaft keine Handlungen vornehmen, durch die der Erfolg des Angebots verhindert werden könnte. Dies gilt nicht für
1. Handlungen, zu denen die Hauptversammlung den Vorstand oder Aufsichtsrat nach Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Angebots ermächtigt hat,
 2. Handlungen innerhalb des normalen Geschäftsbetriebs,
 3. Handlungen außerhalb des normalen Geschäftsbetriebs, sofern sie der Umsetzung von Entscheidungen dienen, die vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Angebots gefasst und teilweise umgesetzt wurden, und
 4. die Suche nach einem konkurrierenden Angebot.
- (3) Der Vorstand der Zielgesellschaft hat die Bundesanstalt sowie die Aufsichtsstellen der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, in denen Wertpapiere der Gesellschaft zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind, unverzüglich davon zu unterrichten, dass die Zielgesellschaft eine Satzungsbestimmung nach Absatz 1 Satz 1 beschlossen hat.
- § 33b
- Europäische Durchbrechungsregel
- (1) Die Satzung einer Zielgesellschaft kann vorsehen, dass Absatz 2 Anwendung findet.
- (2) Nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage nach § 14 Abs. 3 Satz 1 gelten die folgenden Bestimmungen:

1. während der Annahmefrist eines Übernahmeangebots gelten satzungsmäßige, zwischen der Zielgesellschaft und Aktionären oder zwischen Aktionären vereinbarte Übertragungsbeschränkungen von Aktien nicht gegenüber dem Bieter,
2. während der Annahmefrist eines Übernahmeangebots entfalten in einer Hauptversammlung, die über Abwehrmaßnahmen beschließt, Stimmbindungsverträge keine Wirkung und Mehrstimmrechtsaktien berechtigen zu nur einer Stimme und
3. in der ersten Hauptversammlung, die auf Verlangen des Bieters einberufen wird, um die Satzung zu ändern oder über die Besetzung der Leitungsorgane der Gesellschaft zu entscheiden, entfalten, sofern der Bieter nach dem Angebot über mindestens 75 Prozent der Stimmrechte der Zielgesellschaft verfügt, Stimmbindungsverträge sowie Entsendungsrechte keine Wirkung und Mehrstimmrechtsaktien berechtigen zu nur einer Stimme.

Satz 1 gilt nicht für Vorzugsaktien ohne Stimmrecht sowie für vor dem 22. April 2004 zwischen der Zielgesellschaft und Aktionären oder zwischen Aktionären vereinbarten Übertragungsbeschränkungen und Stimmbindungen.

(3) Der Vorstand der Zielgesellschaft hat die Bundesanstalt sowie die Aufsichtsstellen der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, in denen Wertpapiere der Gesellschaft zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind, unverzüglich davon zu unterrichten, dass die Zielgesellschaft eine Satzungsbestimmung nach Absatz 1 beschlossen hat.

(4) Für die Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 3 gilt § 16 Abs. 4 entsprechend.

(5) Werden Rechte auf der Grundlage des Absatzes 1 entzogen, ist der Bieter zu einer angemessenen Entschädigung in Geld verpflichtet, soweit diese Rechte vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 begründet wurden und der Zielgesellschaft bekannt sind. Der Anspruch auf Entschädigung nach Satz 1 kann nur bis zum Ablauf von zwei Monaten seit dem Entzug der Rechte gerichtlich geltend gemacht werden.

§ 33c

Vorbehalt der Gegenseitigkeit

(1) Die Hauptversammlung einer Zielgesellschaft, deren Satzung die Anwendbarkeit des § 33 ausschließt, kann beschließen, dass § 33 gilt, wenn der Bieter oder ein ihn beherrschendes Unternehmen einer dem § 33a Abs. 2 entsprechenden Regelung nicht unterliegt.

(2) Die Hauptversammlung einer Zielgesellschaft, deren Satzung eine Bestimmung nach § 33b Abs. 1 enthält, kann beschließen, dass diese Bestimmung keine Anwendung findet, wenn der Bieter oder ein ihn beherrschendes Unterneh-

men einer dieser Bestimmung entsprechenden Regelung nicht unterliegt.

(3) Der Vorbehalt der Gegenseitigkeit gemäß den Absätzen 1 und 2 kann in einem Beschluss gefasst werden. Der Beschluss der Hauptversammlung gilt für höchstens 18 Monate. Der Vorstand der Zielgesellschaft hat die Bundesanstalt und die Aufsichtsstellen der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, in denen stimmberechtigte Aktien der Gesellschaft zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind, unverzüglich von der Ermächtigung zu unterrichten. Die Ermächtigung ist unverzüglich auf der Internetseite der Zielgesellschaft zu veröffentlichen.

§ 33d

Verbot der Gewährung ungerechtfertigter Leistungen

Dem Bieter und mit ihm gemeinsam handelnden Personen ist es verboten, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern der Zielgesellschaft im Zusammenhang mit dem Angebot ungerechtfertigte Geldleistungen oder andere ungerechtfertigte geldwerte Vorteile zu gewähren oder in Aussicht zu stellen.“

17. Nach § 39 wird folgender Abschnitt 5a eingefügt:

„Abschnitt 5a

Ausschluss, Andienungsrecht

§ 39a

Ausschluss der übrigen Aktionäre

(1) Nach einem Übernahme- oder Pflichtangebot sind dem Bieter, dem Aktien der Zielgesellschaft in Höhe von mindestens 95 Prozent des stimmberechtigten Grundkapitals gehören, auf seinen Antrag die übrigen stimmberechtigten Aktien gegen Gewährung einer angemessenen Abfindung durch Gerichtsbeschluss zu übertragen. Gehören dem Bieter zugleich Aktien in Höhe von 95 Prozent des Grundkapitals der Zielgesellschaft, sind ihm auf Antrag auch die übrigen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht zu übertragen.

(2) Für die Feststellung der erforderlichen Beteiligungshöhe nach Absatz 1 gilt § 16 Abs. 2 und 4 des Aktiengesetzes entsprechend.

(3) Die Art der Abfindung hat der Gegenleistung des Übernahme- oder Pflichtangebots zu entsprechen. Eine Geldleistung ist stets wahlweise anzubieten. Die im Rahmen des Übernahme- oder Pflichtangebots gewährte Gegenleistung ist als angemessene Abfindung anzusehen, wenn der Bieter auf Grund des Angebots Aktien in Höhe von mindestens 90 Prozent des vom Angebot betroffenen Grundkapitals erworben hat. Die Annahmequote ist für stimmberechtigte Aktien und stimmrechtslose Aktien getrennt zu ermitteln.

(4) Ein Antrag auf Übertragung der Aktien nach Absatz 1 muss innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist gestellt werden. Der Bieter kann den Antrag stellen, wenn das Übernahme- oder Pflichtangebot in einem Umfang angenommen worden ist, dass ihm beim späteren Vollzug des Angebots Aktien in Höhe des zum Aus-

schluss mindestens erforderlichen Anteils am stimmberechtigten oder am gesamten Grundkapital der Zielgesellschaft gehören werden.

(5) Über den Antrag entscheidet ausschließlich das Landgericht Frankfurt am Main. Im Übrigen gilt § 66 Abs. 2 entsprechend.

(6) Die §§ 327a bis 327f des Aktiengesetzes finden nach Stellung eines Antrags bis zum rechtskräftigen Abschluss des Ausschlussverfahrens keine Anwendung.

§ 39b

Ausschlussverfahren

(1) Auf das Verfahren für den Ausschluss nach § 39a ist das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden, soweit in den Absätzen 2 bis 5 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das Landgericht hat den Antrag auf Ausschluss nach § 39a in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen.

(3) Das Landgericht entscheidet durch einen mit Gründen versehenen Beschluss. Der Beschluss darf frühestens einen Monat seit Bekanntmachung der Antragstellung im elektronischen Bundesanzeiger und erst dann ergehen, wenn der Bieter glaubhaft gemacht hat, dass ihm Aktien in Höhe des zum Ausschluss mindestens erforderlichen Anteils am stimmberechtigten oder am gesamten Grundkapital der Zielgesellschaft gehören. Gegen die Entscheidung des Landgerichts findet die sofortige Beschwerde statt. Die sofortige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Über sie entscheidet das Oberlandesgericht Frankfurt am Main. Die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.

(4) Das Landgericht hat seine Entscheidung dem Antragsteller und der Zielgesellschaft sowie den übrigen Aktionären der Gesellschaft, sofern diese im Beschlussverfahren angehört wurden, zuzustellen. Es hat die Entscheidung ferner ohne Gründe in den Gesellschaftsblättern bekannt zu geben. Die Beschwerde steht dem Antragsteller und den übrigen Aktionären der Zielgesellschaft zu. Die Beschwerdefrist beginnt mit der Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger, für den Antragsteller und für die übrigen Aktionäre, denen die Entscheidung zugestellt wurde, jedoch nicht vor Zustellung der Entscheidung.

(5) Die Entscheidung ist erst mit Rechtskraft wirksam. Sie wirkt für und gegen alle Aktionäre. Mit rechtskräftiger Entscheidung gehen alle Aktien der übrigen Aktionäre auf den zum Ausschluss berechtigten Aktionär über. Sind über diese Aktien Aktienurkunden ausgegeben, so verbriefen sie bis zu ihrer Aushändigung nur den Anspruch auf eine angemessene Abfindung. Der Vorstand der Zielgesellschaft hat die rechtskräftige Entscheidung unverzüglich zum Handelsregister einzureichen.

(6) Für die Kosten des Verfahrens gilt die Kostenordnung. Für das Verfahren des ersten Rechtszugs wird das Vierfache der vollen Gebühr erho-

ben. Für den zweiten Rechtszug wird die gleiche Gebühr erhoben; dies gilt auch dann, wenn die Beschwerde Erfolg hat. Wird der Antrag oder die Beschwerde vor Ablauf des Tages zurückgenommen, an dem die Entscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird, so ermäßigt sich die Gebühr nach Satz 2 auf die Hälfte. Als Geschäftswert ist der Betrag anzunehmen, der dem Wert aller Aktien entspricht, auf die sich der Ausschluss bezieht; er beträgt mindestens 200 000 und höchstens 7,5 Millionen Euro. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bestimmung des Werts ist der Zeitpunkt der Antragstellung. Schuldner der Gerichtskosten ist nur der Antragsteller. Das Gericht ordnet an, dass die Kosten der Antragsgegner, die zur zweckentsprechenden Erledigung der Angelegenheit notwendig waren, ganz oder zum Teil vom Antragsteller zu erstatten sind, wenn dies der Billigkeit entspricht.

§ 39c

Andienungsrecht

Nach einem Übernahme- oder Pflichtangebot können die Aktionäre einer Zielgesellschaft, die das Angebot nicht angenommen haben, das Angebot innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist annehmen, sofern der Bieter berechtigt ist, einen Antrag nach § 39a zu stellen. Erfüllt der Bieter seine Verpflichtungen nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 oder Satz 2 nicht, beginnt die in Satz 1 genannte Dreimonatsfrist erst mit der Erfüllung der Verpflichtungen zu laufen.“

18. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 4 werden durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Die Bundesanstalt kann von jedermann Auskünfte, die Vorlage von Unterlagen und die Überlassung von Kopien verlangen sowie Personen laden und vernehmen, soweit dies auf Grund von Anhaltspunkten für die Überwachung der Einhaltung eines Gebots oder Verbots dieses Gesetzes erforderlich ist. Sie kann insbesondere die Angabe von Bestandsveränderungen in Finanzinstrumenten sowie Auskünfte über die Identität weiterer Personen, insbesondere der Auftraggeber und der aus Geschäften berechtigten oder verpflichteten Personen, verlangen. Gesetzliche Auskunft- oder Aussageverweigerungsrechte sowie gesetzliche Verschwiegenheitspflichten bleiben unberührt.

(2) Während der üblichen Arbeitszeit ist Beauftragten der Bundesanstalt und den von ihr beauftragten Personen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist, das Betreten der Grundstücke und Geschäftsräume der nach Absatz 1 auskunftspflichtigen Personen zu gestatten. Das Betreten außerhalb dieser Zeit oder das Betreten von Geschäftsräumen, die sich in einer Wohnung befinden, ist ohne Einverständnis nur zulässig und insoweit zu dulden, wie dies zur Verhütung von dringenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich

ist und bei der auskunftspflichtigen Person Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen ein Verbot oder Gebot dieses Gesetzes vorliegen. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.“

- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3.
19. In § 42 wird die Angabe „§ 40 Abs. 1 bis 4“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 1 und 2“ ersetzt.
20. In § 43 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 wird jeweils vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ eingefügt.
21. In § 44 wird vor dem Wort „Bundesanzeiger“ das Wort „elektronischen“ eingefügt.
22. § 60 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa0) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchstabe a wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- bbb) In Buchstabe b wird nach der Angabe „§ 27 Abs. 3 Satz 1“ das Wort „oder“ angefügt.
- ccc) Folgender neuer Buchstabe c wird angefügt:
- „c) § 1 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 5 Satz 3“.
- aa) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
- „5. entgegen § 14 Abs. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 2, § 23 Abs. 1 Satz 2 oder § 35 Abs. 2 Satz 2, oder entgegen § 27 Abs. 3 Satz 3 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht,“.
- bb) In Nummer 7 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt, in Nummer 8 werden nach der Angabe „§ 33 Abs. 1 Satz 1“ die Angabe „oder § 33a Abs. 2 Satz 1“ eingefügt, der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 9 und 10 angefügt:
- „9. entgegen § 33a Abs. 3, § 33b Abs. 3 oder § 33c Abs. 3 Satz 3 eine Unterrichtung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt oder
10. entgegen § 33c Abs. 3 Satz 4 eine Veröffentlichung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vornimmt.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 28 Abs. 1“ die Angabe „oder § 40 Abs. 1 Satz 1“ eingefügt.
- bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. entgegen § 40 Abs. 2 Satz 1 oder 2 ein Betreten nicht gestattet oder nicht duldet.“
23. § 68 wird wie folgt gefasst:

„§ 68

Übergangsregelungen

(1) Auf Angebote, die vor dem 14. Juli 2006 veröffentlicht worden sind, findet dieses Gesetz in der vor dem 14. Juli 2006 geltenden Fassung Anwendung.

(2) Für Zielgesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 2, deren stimmberechtigte Wertpapiere am 20. Mai 2006 zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen waren, ist § 1 Abs. 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass in Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb an die Stelle der Entscheidung der Zielgesellschaft die Entscheidung der betroffenen Aufsichtsstellen tritt.

(3) Für Zielgesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 2 findet § 1 Abs. 5 keine Anwendung, wenn die Bundesanstalt im Einvernehmen mit den betroffenen Aufsichtsstellen die Zuständigkeit einer dieser Aufsichtsstellen bis zum 18. Juni 2006 festgelegt und ihre Entscheidung veröffentlicht hat.“

Artikel 2

Änderung des Gerichtskostengesetzes

In § 1 Nr. 1 Buchstabe l des Gerichtskostengesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2006 (BGBl. I S. 1318) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz“ ein Komma und die Wörter „soweit dort nichts anderes bestimmt ist“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 31 folgende Angabe eingefügt:

„§ 31a Ausschlussverfahren nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz“.

2. Nach § 31 wird folgender § 31a eingefügt:

„§ 31a

Ausschlussverfahren nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz

Vertritt der Rechtsanwalt im Ausschlussverfahren nach § 39b des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes einen Antragsgegner, bestimmt sich der Gegenstandswert nach dem Wert der Aktien, die dem Auftraggeber im Zeitpunkt der Antragstellung gehören. § 31 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 2 gilt entsprechend.“

Artikel 4

Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten be-

reinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 145 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 289 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, die einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 7 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes durch von ihnen ausgegebene stimmberechtigte Aktien in Anspruch nehmen, haben im Lagebericht anzugeben:

1. die Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals; bei verschiedenen Aktiengattungen sind für jede Gattung die damit verbundenen Rechte und Pflichten und der Anteil am Gesellschaftskapital anzugeben;
2. Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, auch wenn sie sich aus Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern ergeben können, soweit sie dem Vorstand der Gesellschaft bekannt sind;
3. direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10 vom Hundert der Stimmrechte überschreiten;
4. die Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen; die Sonderrechte sind zu beschreiben;
5. die Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben;
6. die gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und über die Änderung der Satzung;
7. die Befugnisse des Vorstands insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen;
8. wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, und die hieraus folgenden Wirkungen; die Angabe kann unterbleiben, soweit sie geeignet ist, der Gesellschaft einen erheblichen Nachteil zuzufügen; die Angabepflicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt;
9. Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen sind.“

2. Dem § 315 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Mutterunternehmen, die einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 7 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes durch von ihnen ausgegebene stimmberechtigte Aktien in Anspruch nehmen, haben im Konzernlagebericht anzugeben:

1. die Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals; bei verschiedenen Aktiengattungen sind für jede Gattung die damit verbundenen Rechte und Pflichten und der Anteil am Gesellschaftskapital anzugeben;
2. Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, auch wenn sie sich

aus Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern ergeben können, soweit sie dem Vorstand des Mutterunternehmens bekannt sind;

3. direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10 vom Hundert der Stimmrechte überschreiten;
4. die Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen; die Sonderrechte sind zu beschreiben;
5. die Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben;
6. die gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und über die Änderung der Satzung;
7. die Befugnisse des Vorstands insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen;
8. wesentliche Vereinbarungen des Mutterunternehmens, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen; die Angabe kann unterbleiben, soweit sie geeignet ist, dem Mutterunternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen; die Angabepflicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt;
9. Entschädigungsvereinbarungen des Mutterunternehmens, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen sind.“

3. § 334 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 289 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 289 Abs. 1 oder 4“ ersetzt.
- b) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 315 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 315 Abs. 1 oder 4“ ersetzt.

4. § 340n Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 289 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 289 Abs. 1 oder 4“ ersetzt.
- b) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 315 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 315 Abs. 1 oder 4“ ersetzt.

5. § 341n Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 289 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 289 Abs. 1 oder 4“ ersetzt.
- b) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 315 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 315 Abs. 1 oder 4“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch

Dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 209 Abs. 6 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866), wird nach dem Zweihundzwanzigsten Abschnitt folgender Abschnitt angefügt:

„Dreiundzwanzigster Abschnitt
Übergangsvorschriften
zum Übernahmerichtlinie-Umsetzungsgesetz

Artikel 60

§ 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4, § 334 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 340n Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie § 341n Abs. 1 Nr. 3 und 4 in der Fassung des Übernahmerichtlinie-Umsetzungsgesetzes sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für das nach dem 31. Dezember 2005 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.“

Artikel 6

Änderung des Aktiengesetzes

In § 171 Abs. 2 Satz 2 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2802) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Ausschüsse mitzuteilen“ die Wörter „und auch die Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs zu erläutern“ eingefügt.

Artikel 7

Änderung der WpÜG-Angebotsverordnung

Die WpÜG-Angebotsverordnung vom 27. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4263), zuletzt geändert durch Artikel 6

des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1698), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Bieter“ die Wörter „und der Zielgesellschaft“ und vor dem Semikolon die Wörter „und das Verhältnis der Gesellschaften zum Bieter und zur Zielgesellschaft“ eingefügt.

b) Nach der Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. die zur Berechnung der Entschädigung nach § 33b Abs. 5 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes angewandten Berechnungsmethoden, sowie die Gründe, warum die Anwendung dieser Methoden angemessen ist;“.

c) In Nummer 12 wird der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt und es werden die Wörter „und die Angabe des Gerichtsstands.“ angefügt.

2. In § 4 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

Artikel 8

Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a, Nr. 11, 13, 20 und 21 tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz am 14. Juli 2006 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 8. Juli 2006

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Peer Steinbrück

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

**Verordnung
zur Änderung der Erwerbsstatistikverordnung**

Vom 3. Juli 2006

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Bundesstatistikgesetzes vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), der durch Artikel 3 Abs. 18 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Erwerbsstatistikverordnung vom 10. Mai 2004 (BGBl. I S. 870) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden die Wörter „für die Dauer von zwei Jahren“ durch die Wörter „von Berichtsmonat September 2004 bis Berichtsmonat April 2007“ ersetzt.
2. In § 10 werden die Wörter „31. Dezember 2006“ durch die Wörter „14. Mai 2007“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 3. Juli 2006

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Arbeit und Soziales
Franz Müntefering

Zweite Verordnung zur Änderung der Grundlegende Anforderungen- und Schnittstellen-Verordnung

Vom 6. Juli 2006

Auf Grund des § 3 Abs. 3 und des § 4 Abs. 2 des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen vom 31. Januar 2001 (BGBl. I S. 170), die durch Artikel 231 Nr. 1 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden sind, jeweils in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

Die Anlagen der Grundlegende Anforderungen- und Schnittstellen-Verordnung vom 8. Januar 2002 (BGBl. I S. 398), die durch die Verordnung vom 3. März 2004 (BGBl. I S. 336) geändert worden ist, werden wie folgt gefasst:

„Anlage 1

Lfd. Nr.	Entscheidung der Kommission	Fundstelle
1	Entscheidung der Kommission vom 22. September 2000 über die Anwendung von Artikel 3.3 e) der Richtlinie 1999/5/EG auf Funkanlagen, die der Regionalen Vereinbarung über den Binnenschiffahrtfunk unterliegen (2000/637/EG)	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Oktober 2000, Nr. L 269 S. 50
2	Entscheidung der Kommission vom 21. Februar 2001 über die Anwendung von Artikel 3.3 e) der Richtlinie 1999/5/EG auf Lawinenverschüttetensuchgeräte (2001/148/EG)	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Februar 2001, Nr. L 55 S. 65
3	Entscheidung der Kommission vom 4. September 2003 über die grundlegenden Anforderungen an Seefunkanlagen, die auf nicht dem SOLAS-Übereinkommen unterliegenden Schiffen installiert werden und am weltweiten Seenot- und Sicherheitsfunksystem (GMDSS) teilnehmen sollen (2004/71/EG)	Amtsblatt der Europäischen Union vom 23. Januar 2004, Nr. L 16 S. 54
4	Entscheidung der Kommission vom 25. Januar 2005 über die Anwendung von Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe e) der Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates auf Funkanlagen des automatischen Schiffsidentifizierungssystems (AIS) (2005/53/EG)	Amtsblatt der Europäischen Union vom 26. Januar 2005, Nr. L 22 S. 14
5	Entscheidung der Kommission vom 29. August 2005 über grundlegende Anforderungen in Sinne der Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Sicherstellung des Zugangs von Cospas-Sarsat-Ortungsbaken zu Notfalldiensten (2005/631/EG)	Amtsblatt der Europäischen Union vom 31. August 2005, Nr. L 225 S. 28

Anlage 2

Lfd. Nr.	Entscheidung der Kommission	Fundstelle
1	Entscheidung der Kommission vom 6. April 2000 über die Festlegung einer vorläufigen Einstufung von Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen sowie der entsprechenden Kennungen (2000/299/EG)	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 19. April 2000, Nr. L 97 S. 13“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 2006

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Michael Glos

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Rebepflanzgutverordnung*)**

Vom 6. Juli 2006

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 6, des § 10 Abs. 3 sowie des § 22 Abs. 1 Nr. 1 des Saatgutverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (BGBl. I S. 1673) jeweils in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Rebepflanzgutverordnung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 204), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. Februar 2004 (BGBl. I S. 215), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1 bis 7 werden durch folgende Nummern 1 bis 8 ersetzt:

- „1. Pflanzgut von Rebe: Ruten, grüne Triebe, Edelreiser, veredelungsfähige Unterlagsreben, Blindholz, Wurzelreben, Pfropfreben, Topfreben und Kartonagereben;
2. Ruten: einjährige Triebe;
3. grüne Triebe: nicht verholzte Triebe;

4. Edelreiser: Teilstücke von Ruten oder von grünen Trieben, die bei der Herstellung von Pfropfreben und bei der Veredelung von Reben am Standort (Standortveredelung) zur Bildung der oberirdischen Teile bestimmt sind;
5. veredelungsfähige Unterlagsreben: Teilstücke von Ruten oder von grünen Trieben, die bei der Herstellung von Pfropfreben zur Verwendung als Unterlage bestimmt sind;
6. Blindholz: Teilstücke von Ruten oder von grünen Trieben, die zur Erzeugung von Wurzelreben bestimmt sind;
7. Wurzelreben: bewurzelte, nicht gepfropfte Teilstücke von Ruten oder von grünen Trieben, die zur wurzelechten Pflanzung oder zur Verwendung als Unterlage bei einer Pfropfung bestimmt sind;
8. Pfropfreben: durch Pfropfung miteinander verbundene Teilstücke von Ruten oder von grünen Trieben, deren unterirdischer Teil bewurzelt ist;“.

b) Die bisherigen Nummern 8 bis 13 werden die neuen Nummern 9 bis 14.

c) In der neuen Nummer 11 wird das Wort „blinden“ gestrichen.

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/43/EG der Kommission vom 23. Juni 2005 zur Änderung der Anhänge der Richtlinie 68/193/EWG des Rates über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben (ABl. EU Nr. L 164 S. 37).

- d) In der neuen Nummer 14 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer wird angefügt:

„15. Bezugsnummer der Partie:

- a) bei Pflanzgut von Rebe außer Wurzelreben und Pfropfreben, die vorgeschriebene Anerkennungsnummer,
- b) bei Wurzelreben und Pfropfreben die vom Erzeuger verwendete Nummer der Partie (Seriennummer).“

2. § 3 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Antrag auf Anerkennung von Pflanzgut nach § 10 Abs. 1 des Saatgutverkehrsgesetzes ist bei der Anerkennungsstelle zu stellen, die für den Betriebssitz des Antragstellers zuständig ist.“

3. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Antragsteller hat im Antrag zu erklären

1. bei Vorstufenpflanzgut, dass der Rebenbestand aus Pflanzgut einer dem Basispflanzgut vorhergehenden Generation der angegebenen Sorte oder des angegebenen Klons erwächst,
 - a) das nach den Grundsätzen systematischer Erhaltungszüchtung vom Züchter oder unter dessen Aufsicht und nach seiner Anweisung gewonnen worden ist und
 - b) bei dem die in Anlage 1 Nr. 2.2 für Mutterrebenbestände zur Erzeugung von Vorstufenpflanzgut vorgeschriebene Prüfung durchgeführt worden ist und der Rebenbestand die dort genannten Anforderungen erfüllt;
2. bei Basispflanzgut, dass der Rebenbestand aus anerkanntem Vorstufenpflanzgut der angegebenen Sorte oder des angegebenen Klons erwächst,
 - a) das nach den Grundsätzen systematischer Erhaltungszüchtung vom Züchter oder unter dessen Aufsicht und nach seiner Anweisung gewonnen worden ist und
 - b) bei dem die in Anlage 1 Nr. 2.3 für Mutterrebenbestände zur Erzeugung von Basispflanzgut vorgeschriebene Prüfung durchgeführt worden ist und der Rebenbestand die dort genannten Anforderungen erfüllt;
3. bei Zertifiziertem Pflanzgut, dass der Rebenbestand aus Basispflanzgut oder aus anerkanntem Vorstufenpflanzgut der angegebenen Sorte oder des angegebenen Klons erwächst, bei dem die in Anlage 1 Nr. 2.4 für Mutterrebenbestände zur Erzeugung von Zertifiziertem Pflanzgut vorgeschriebene Prüfung durchgeführt worden ist und der Rebenbestand die dort genannten Anforderungen erfüllt.“

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Anforderungen
an die Vermehrungsfläche

(1) Pflanzgut wird nur anerkannt, wenn der Kulturzustand der Vermehrungsfläche eine ordnungsgemäße Bearbeitung und Behandlung erkennen lässt.

(2) Die Vermehrungsflächen sind zu kennzeichnen und von anderen Rebenbeständen abzugrenzen.“

5. § 6 Satz 3 wird aufgehoben.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „blinder“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Vermehrungsfläche frei von Nematoden der Art *Xiphinema index* ist und dass andere virusübertragende Nematoden nur in einem Ausmaß vorhanden sind, das unter Gesichtspunkten des Pflanzenschutzes vertretbar ist“ durch die Wörter „in der Vermehrungsfläche keine Nematoden, die Viren bei Reben übertragen können, nachgewiesen worden sind“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „bei Rebschulen“ durch die Wörter „bei Mutterrebenbeständen und Rebschulen“ ersetzt.

- c) Absatz 5 wird aufgehoben.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

- b) Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Werden Rebschulen, in denen äußere Anzeichen des Befalls mit den in Anlage 1 Nr. 2.1 Buchstabe a und b genannten Viren festgestellt worden sind, einer Nachbesichtigung unterzogen, muss für das Bestehen der Nachbesichtigung unter Anwendung eines geeigneten Testverfahrens festgestellt werden, dass diese Viren nicht mehr nachweisbar sind.“

8. In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Bündeln“ durch die Wörter „Packungen oder Bündeln“ ersetzt.

- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Packungen oder Bündel müssen mindestens die zur Kennzeichnung angegebene Stückzahl nach Maßgabe der Anlage 3 enthalten.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

- 1. 1 bis 2 000 Bündeln auf mindestens 1 vom Hundert der Bündel,
- 2. über 2 000 Bündeln auf mindestens 20 Bündel.“

bb) In den Sätzen 2 und 3 werden die jeweiligen Wörter „Säcken“ und „Säcke“ jeweils durch das Wort „Packungen“ ersetzt.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe a werden die Wörter „Bündel oder Säcke“ durch die Wörter „Packungen oder Bündel“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „dem Buchstaben D“ durch die Wörter „den Buchstaben DE“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Pfropfreben, die aus einer Kombination
1. derselben Kategorie von Vermehrungsgut bestehen, werden in diese Kategorie eingestuft,
 2. verschiedener Kategorien von Vermehrungsgut bestehen, werden in die niedrigste Kategorie, der einer der beiden Pfropfpartner angehört, eingestuft.“
11. § 16 wird wie folgt gefasst:
- „§ 16
Verpackung
- Wer Edelreiser mit einem veredelungsfähigen Auge, veredelungsfähige Unterlagsreben, Blindholz, Wurzelreben und Pfropfreben zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr bringt oder zu gewerblichen Zwecken oder sonst zu Erwerbszwecken einführt, hat dafür zu sorgen, dass sie in Packungen oder Bündeln entsprechend den Anforderungen der Anlage 3 verpackt sind.“
12. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „jedes Bündel oder jeder Sack des“ durch die Wörter „jede Packung oder jedes Bündel“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „rechteckig und mindestens 110 x 67 mm, bei Wurzelreben und Pfropfreben mindestens 80 x 70 mm, groß sein,“ gestrichen.
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
13. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden
- aa) die Wörter „Bündel oder Säcke“ jeweils durch die Wörter „Packungen oder Bündel“ und
 - bb) die Angabe „EWG“ durch die Angabe „EG“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Bündel oder Säcke“ durch die Wörter „Packungen oder Bündel“ ersetzt.
14. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „Bündel und Säcke“ durch die Wörter „Packungen und Bündel“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird das Wort „Säcke“ durch das Wort „Packungen“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 werden die Wörter „Bündel oder Säcke“ durch die Wörter „Packungen oder Bündel“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „aus ungefärbtem Weißblech“ gestrichen.
- e) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „dem Buchstaben D“ durch die Wörter „den Buchstaben DE“ ersetzt.
15. Dem § 20 wird folgender Satz angefügt:
- „Wer Topfreben und Kartonagereben nach Satz 1 in den Verkehr bringt, hat das Pflanzgut in nach Sorten oder Klonen sowie nach Stückzahlen je Packung getrennten und entsprechend bezeichneten Partien aufzubewahren.“
16. In § 21 werden die Wörter „Bündeln oder Säcken“ durch die Wörter „Packungen oder Bündeln“ ersetzt.
17. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) In Satz 1 werden die Wörter „jedes Bündel oder jeder Sack“ durch die Wörter „jede Packung oder jedes Bündel“ ersetzt.
 - cc) In Satz 2 Nr. 4 Buchstabe b wird die Angabe „EWG“ durch die Angabe „EG“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
18. § 23 wird wie folgt gefasst:
- „§ 23
Übergangsvorschriften
- (1) Abweichend von § 4 Abs. 3 Nr. 2 reicht es bis zum Ende des Anerkennungszeitraumes 2011 aus, wenn der Antragsteller erklärt, dass der Rebenbestand aus Vorstufenpflanzgut der angegebenen Sorte oder des angegebenen Klons erwächst, das, ohne anerkannt zu sein, die Anforderungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a und b erfüllt.
- (2) Abweichend von § 6 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 2 dürfen die am 14. Juli 2005 bereits bestehenden Mutterrebenbestände zur Erzeugung von
1. Vorstufen- und Basispflanzgut bis zum Ende des Anerkennungszeitraumes 2011 keine schädlichen Virose, insbesondere keine Reisigkrankheit oder Blattrollkrankheit aufweisen,
 2. Zertifiziertem Pflanzgut bis zum Ende des Anerkennungszeitraumes 2012 keine Pflanzen, die Symptome schädlicher Virose aufweisen, enthalten.
- (3) Pfropfreben, die aus einer Kombination von Vorstufenvermehrungsgut auf Basisvermehrungsgut bestehen, dürfen abweichend von § 12 Abs. 3 Nr. 2 bis zum Ende des Anerkennungszeitraumes 2010 als Vorstufenvermehrungsgut eingestuft werden.
- (4) Abweichend von § 17 Abs. 2 und von § 19 Abs. 4, jeweils in Verbindung mit Anlage 4, dürfen Packungen oder Bündel von Pflanzgut von Rebe bis zum 31. Mai 2010 jeweils mit einem Etikett versehen sein, das die Angaben nach Anlage 4 in ihrer bis zum 13. Juli 2006 geltenden Fassung enthält.“

19. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1

(zu § 4 Abs. 3, § 6 Satz 1)

Anforderungen an den Rebenbestand

1 Allgemeines

- 1.1 Der Bestand ist sortenecht und sortenrein und entspricht erforderlichenfalls dem Klon.
- 1.2 Das Vorhandensein von Schadorganismen, die den Wert des Pflanzgutes beeinträchtigen, ist auf das geringstmögliche Maß beschränkt.
- 1.3 Die Gründe für die durch Virusbefall oder andere Einwirkungen verursachten Fehlstellen sind von demjenigen, in dessen Betrieb die Prüfung stattfindet, in den Aufzeichnungen über die Rebenbestände vermerkt worden.

2 Virosen

- 2.1 Die nachfolgend genannten Virose sind bei der amtlichen Prüfung nach Maßgabe der Nummern 2.2 bis 2.6 entsprechend zu berücksichtigen:

- a) Komplex der Reisigkrankheit: Grapevine fanleaf virus (GFLV), Arabis mosaic virus (ArMV),
- b) Blattrollkrankheit: Grapevine leafroll-associated virus 1 (GLRaV-1) und Grapevine leafroll-associated virus 3 (GLRaV-3),
- c) Fleckkrankheit: Grapevine fleck virus (GFkV) (nur bei Unterlagsreben).

- 2.2 In den für die Erzeugung von Vorstufenpflanzgut bestimmten Mutterrebenbeständen dürfen durch eine amtliche Prüfung aller Pflanzen in einem international anerkannten Testverfahren die unter Nummer 2.1 genannten Virose nicht nachweisbar sein. Hinsichtlich der unter Nummer 2.1 Buchstabe a und b genannten Virose ist diese Prüfung alle 5 Jahre zu wiederholen.

Befallene Pflanzen sind zu entfernen.

- 2.3 In den für die Erzeugung von Basispflanzgut bestimmten Mutterrebenbeständen dürfen durch eine amtliche Prüfung aller Pflanzen in einem geeigneten Testverfahren die unter Nummer 2.1 Buchstabe a und b genannten Virose nicht nachweisbar sein. Diese Prüfung beginnt bei 3 Jahre alten Mutterrebenbeständen und ist alle 6 Jahre mindestens einmal zu wiederholen. Werden Mutterrebenbestände einer jährlichen amtlichen Feldbesichtigung aller Pflanzen unterzogen, beginnt die vorgenannte Prüfung bei 6 Jahre alten Mutterrebenbeständen und ist alle 6 Jahre mindestens einmal zu wiederholen.

Befallene Pflanzen sind zu entfernen.

- 2.4 In den für die Erzeugung von Zertifiziertem Pflanzgut bestimmten Mutterrebenbeständen dürfen durch eine stichprobenweise amtliche Prüfung in einem geeigneten Testverfahren die unter Nummer 2.1 Buchstabe a und b genannten Virose nicht nachweisbar sein. Diese Prüfung beginnt bei 5 Jahre alten Mutterrebenbeständen und ist alle 10 Jahre mindestens einmal zu wiederholen. Werden Mutterrebenbestände einer jährlichen amtlichen Feldbesichtigung aller Pflanzen unterzogen, beginnt die vorgenannte Prüfung bei 10 Jahre alten Mutterrebenbeständen und ist alle 10 Jahre mindestens einmal zu wiederholen.

Befallene Pflanzen sind zu entfernen.

Der Anteil der Fehlstellen, die durch die unter Nummer 2.1 Buchstabe a und b genannten Virose verursacht worden sind, darf nicht mehr als 5 v. H. betragen.

- 2.5 Bei den für die Erzeugung von Standardpflanzgut bestimmten Mutterrebenbeständen darf der Anteil der Fehlstellen, die durch die unter Nummer 2.1 Buchstabe a und b genannten Virose verursacht worden sind, nicht mehr als 10 v. H. betragen.

Befallene Pflanzen sind deutlich zu kennzeichnen und dürfen nicht für die Erzeugung von Pflanzgut verwendet werden.

- 2.6 In Rebschulen dürfen bei einer Bestandsbesichtigung keine äußeren Anzeichen des Befalls mit den unter Nummer 2.1 Buchstabe a und b genannten Virose feststellbar sein. Führt die Bestandsbesichtigung zu keinem eindeutigen Ergebnis, muss mit Hilfe eines geeigneten Testverfahrens festgestellt werden, dass diese Virose nicht nachweisbar sind.

3 Mutterrebenbestände

- 3.1 Die Rebenbestände müssen so angelegt sein, dass eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung möglich ist.
- 3.2 Ausbildung, Reife und Ertrag des Holzes, bei Ertragsreben auch der Trauben, müssen die Ruten als für den Nutzungszweck geeignet erscheinen lassen.

4 Rebschulen

- 4.1 Rebschulen dürfen nicht in Ertragsweinbergen oder Mutterrebenbeständen angelegt werden. Der Mindestabstand zu einem Ertragsweinberg oder Mutterrebenbestand beträgt 3 Meter.

- 4.2 Der Bestand einer Sorte ist durch einen deutlichen Abstand von den Beständen anderer Sorten zu trennen. Anfang und Ende des Bestandes jeder Sorte und jedes Klones, bei Pfropfreben jeder Kombination, sind kenntlich zu machen.

5 Topfreben und Kartonagereben

Das Pflanzgut muss deutlich getrennt nach den jeweiligen Kombinationen vorgestellt werden.“

20. Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 2
(zu § 6 Satz 2)**

Anforderungen an die Beschaffenheit des Pflanzgutes

1 Allgemeine Anforderungen

- 1.1 Das Pflanzgut ist sortenecht und sortenrein und entspricht erforderlichenfalls dem Klon.

- 1.2 Der Anteil an ganz oder teilweise verdorrt, verdorben, verdreht, verletzt, zerdrückt, zerbrochen, durch Hagel oder Frost geschädigt sowie den Anforderungen an die Sortierung nach Nummer 2 nicht entsprechendem Pflanzgut darf zusammen 4 v. H. nicht überschreiten (technische Mindestreinheit).

- 1.3 Die Ruten weisen eine ausreichende Holzreife auf.

- 1.4 Das Vorhandensein von Schadorganismen, die den Wert des Pflanzgutes beeinträchtigen, ist auf das geringstmögliche Maß beschränkt. Pflanzgut, das deutliche Anzeichen oder Symptome von Schadorganismen aufweist, für die es keine wirksame Behandlung gibt, muss beseitigt werden.

2 Besondere Anforderungen

2.1 Veredelungsfähige Unterlagsreben, Blindholz und Edelreiser

A. Durchmesser

Es wird der größte Durchmesser des Querschnitts gemessen. Diese Norm gilt nicht für grüne Triebe.

a) Veredelungsfähige Unterlagsreben und Edelreiser:

aa) Durchmesser am schwächeren Ende: 6,5 bis 12 mm,

bb) Höchstdurchmesser am stärkeren Ende: 15 mm, es sei denn, es handelt sich um zur Standortveredelung bestimmte Edelreiser.

b) Blindholz:

Minimstdurchmesser am schwächeren Ende: 3,5 mm.

B. Augenzahl

Bei Edelreisern beträgt die Zahl der veredelungsfähigen Augen entweder 1 oder mindestens 5.

2.2 Wurzelreben

A. Durchmesser

Der größte Durchmesser, gemessen in der Mitte des Internodiums unter dem obersten Trieb beträgt mindestens 5 mm.

Diese Norm gilt nicht für Wurzelreben aus grünen Trieben.

B. Länge

Die Mindestlänge vom untersten Wurzelansatz bis zum Ansatz des obersten Triebes beträgt mindestens:

a) bei für Sizilien bestimmten bewurzelten Unterlagsreben 20 cm, bei allen übrigen bewurzelten Unterlagsreben 30 cm,

b) 20 cm bei anderen Wurzelreben.

Diese Norm gilt nicht für Wurzelreben aus grünen Trieben.

C. Wurzeln

Jede Pflanze muss mindestens 3 gut entwickelte und hinreichend gut verteilte Wurzeln haben. Die Sorte 420 A braucht jedoch nur 2 gut entwickelte Wurzeln zu haben, sofern diese gegenständig sind.

D. Fuß

Der Schnitt muss so weit unterhalb des Diaphragmas erfolgen, dass dieses nicht beschädigt wird, darf jedoch nicht mehr als 1 cm darunter liegen.

2.3 Pfropfreben

A. Länge

Die Länge der Wurzelstange beträgt mindestens 20 cm.

Diese Norm gilt nicht für Pfropfreben aus grünen Trieben.

B. Wurzeln

Jede Pflanze muss mindestens 3 gut entwickelte und hinreichend gut verteilte Wurzeln haben. Die Sorte 420 A braucht jedoch nur 2 gut entwickelte Wurzeln zu haben, sofern diese gegenständig sind.

C. Veredelungsstelle

Jede Pflanze ist an der Veredelungsstelle bei allseitiger Kallusbildung gleichmäßig und hinreichend fest verwachsen.

D. Fuß

Der Schnitt muss so weit unterhalb des Diaphragmas erfolgen, dass dieses nicht beschädigt wird, darf jedoch nicht mehr als 1 cm darunter liegen.“

21. Anlage 3 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 3

(zu § 11 Abs. 1, § 16, § 21 Abs. 1)

Verpackung

1 Inhalt der Packungen oder Bündel

Art des Pflanzgutes	Stückzahl	Höchstmenge
1	2	3
1.1 Pfropfreben	25, 50, 100 oder ein Vielfaches von 100	500
1.2 Wurzelreben	50, 100 oder ein Vielfaches von 100	500
1.3 Edelreiser		
– bei mindestens 5 verwendbaren Augen	100 oder 200	200
– bei einem verwendbaren Auge	500 oder ein Vielfaches davon	5 000
1.4 veredelungsfähige Unterlagsreben	100 oder ein Vielfaches davon	1 000
1.5 Blindholz	100 oder ein Vielfaches davon	500

2 Besondere Bedingungen

2.1 Kleine Mengen

Erforderlichenfalls kann die Stückzahl des in den Packungen und Bündeln der in Spalte 1 der Tabelle nach Nummer 1 genannten Pflanzgutarten enthaltenen Pflanzgutes die in Spalte 2 der genannten Tabelle aufgeführten Mindestmengen unterschreiten.

2.2 Topfreben und Kartonagereben

Die in der Tabelle nach Nummer 1 aufgeführten Stückzahlen und Höchstmengen finden keine Anwendung.“

22. In Anlage 4 werden die Nummern 1 und 2 durch folgende Nummern ersetzt:

„1 Basispflanzgut, Zertifiziertes Pflanzgut, Standardpflanzgut

1.1 „EG-Norm“

1.2 Erzeugerland

1.3 Kennzeichen der Anerkennungsstelle

1.4 Name und Anschrift oder Betriebsnummer des Erzeugers

1.5 „Vitis L.“

1.6 Pflanzgutart (§ 2 Nr. 1)

1.7 Kategorie

1.8 Sortenbezeichnung, gegebenenfalls Klon (Bei Pfropfreben ist diese Angabe für die Unterlage und das Edelreis erforderlich.)

1.9 Bezugsnummer der Partie (§ 2 Nr. 15)

1.10 Inhalt (Stückzahl)

1.11 Länge – nur bei veredelungsfähigen Unterlagsreben

1.12 Erntejahr (bei Edelreisern und Unterlagsreben das Jahr des Aufwuchses; bei Pfropfreben und Wurzelreben das letzte Rebschuljahr)

- 2 Anerkanntes Vorstufenpflanzgut
- 2.1 Angaben nach den Nummern 1.1 bis 1.6 und 1.8 bis 1.12
- 2.2 „Vorstufenpflanzgut“
- 3 Kleine Mengen
- 3.1 Mehr als ein Stück
- 3.1.1 Angaben nach Nummer 1
- 3.2 Nur ein Stück
- 3.2.1 Angaben nach den Nummern 1.1 bis 1.5 und 1.8“.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann den Wortlaut der Rebenpflanzgutverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 6. Juli 2006

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Horst Seehofer

Achtundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung*)

Vom 6. Juli 2006

Auf Grund des § 23 Nr. 1, 2 und 9 Buchstabe a und des § 34 Satz 1 Nr. 1, jeweils in Verbindung mit § 70 Abs. 5, des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 945) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Änderung der Futtermittelverordnung

Die Anlage 5a Teil B der Futtermittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (BGBl. I S. 522), die zuletzt durch die Verordnung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 454) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Position „Benomyl, Carbendazim, Thiophanat-methyl“ wird wie folgt gefasst:

1	2	3	4	5
„Benomyl ^h “	17804-35-2	Methyl-1-(butyl-carbamoyl)benzimidazol-2-yl-carbamat	Gerste, Hafer und Okra	2
			Auberginen, Kirschen, Keltertrauben, Pflaumen, Rosenkohl und Tomaten	0,5
Carbendazim	10605-21-7	Methyl-benzimidazol-2-yl-carbamat	Tafeltrauben	0,3
			Summe berechnet als Carbendazim	0,2
			Aprikosen, Gemüsebohnen (mit Hülsen), Gemüserbsen (mit Hülsen), Kernobst, Pfirsiche und Sojabohnen	0,1
			Roggen, Triticale, Weizen und übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze und Getreide	0,01
			sonstiges Getreide	0,01
Thiophanat-methyl	23564-05-8	Carbendazim und Thiophanat-methyl, berechnet als Carbendazim	Futtermittel tierischen Ursprungs	0,05“.

2. Die Position „Carbofuran“ wird wie folgt gefasst:

1	2	3	4	5
„Carbofuran ^g “	1563-66-2	2,3-Dihydro-2,2-dimethyl-7-benzofuranyl-methylcarbamat	Zitrusfrüchte	0,3
			Ölsaaten sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	0,1
3-Hydroxycarbofuran	16655-82-6	2,3-Dihydro-2,2-dimethyl-3-hydroxy-7-benzofuranyl-methylcarbamat	Hopfen und Tee	0,05
			Summe berechnet als Carbofuran	0,02“.
			übrige pflanzliche Futtermittel, ausgenommen Gewürze	

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

- Richtlinie 2005/86/EG der Kommission vom 5. Dezember 2005 zur Änderung von Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung hinsichtlich Camphechlor (ABl. EU Nr. L 318 S. 16);
- Richtlinie 2005/87/EG der Kommission vom 5. Dezember 2005 zur Änderung von Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung in Bezug auf Blei, Fluor und Cadmium (ABl. EU Nr. L 318 S. 19);
- Richtlinie 2006/4/EG der Kommission vom 26. Januar 2006 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG und 90/642/EWG des Rates bezüglich der Rückstandshöchstgehalte für Carbofuran (ABl. EU Nr. L 23 S. 69);
- Richtlinie 2006/9/EG der Kommission vom 23. Januar 2006 zur Änderung der Richtlinie 90/642/EWG des Rates bezüglich der dort festgesetzten Rückstandshöchstgehalte für Diquat (ABl. EU Nr. L 22 S. 24);
- Richtlinie 2006/13/EG der Kommission vom 3. Februar 2006 zur Änderung der Anhänge I und II der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über unerwünschte Stoffe in Futtermitteln in Bezug auf Dioxine und dioxinähnliche PCB (ABl. EU Nr. L 32 S. 44);
- Richtlinie 2006/30/EG der Kommission vom 13. März 2006 zur Änderung der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates bezüglich der Rückstandshöchstgehalte für die Benomylgruppe (ABl. EU Nr. L 75 S. 7).

3. Die Position „Diquat“ wird wie folgt gefasst:

1	2	3	4	5
„Diquat ^g “	2764-72-9	9,10-Dihydro-8a,10a-diazoniaphenanthren- lon	Gerste Leinsamen Hafer, Rapssamen Hirse, Mais und Sonnen- blumenkerne Hanfsamen, Senfkörner Hülsenfrüchte, Sojabohnen Hopfen, sonstige Ölsaaten und Tee übrige pflanzliche Futter- mittel, ausgenommen Ge- würze, sowie Futtermittel tierischen Ursprungs	10 5 2 1 0,5 0,2 0,1 0,05“.

4. Nach der Position „Thifensulfuron-Methyl“ wird folgende Position eingefügt:

1	2	3	4	5
„Thiophanat- methyl ^h “	23564-05-8	Dimethyl-4,4-O-phenylen-bis-(3-thioallopha- nat)	Keltertrauben Aprikosen, Auberginen, Pfirsiche und Tomaten Okra und Rosenkohl Kernobst Cucurbitaceen mit unge- nießbarer Schale, Gerste, Hafer, Kirschen, Pflaumen und Sojabohnen Schalenfrüchte übrige pflanzliche Futter- mittel, ausgenommen Gewürze und Getreide Roggen, Triticale und Weizen sonstiges Getreide	3 2 1 0,5 0,3 0,2 0,1 0,05 0,01“.

5. Die Fußnoten werden wie folgt ergänzt:

^{g)} Diese Position ist bis zum 26. Juli 2006 in der am 13. Juli 2006 geltenden Fassung anzuwenden; Futtermittel für Heimtiere in Fertigpackungen, die der ab dem 27. Juli 2006 anzuwendenden Fassung nicht entsprechen und die bis zum 26. Juli 2006 erstmals in den Verkehr gebracht worden sind, dürfen weiter in den Verkehr gebracht werden.

^{h)} Diese Position ist bis zum 14. September 2006 in der am 13. Juli 2006 geltenden Fassung anzuwenden; Futtermittel für Heimtiere in Fertigpackungen, die der ab dem 15. September 2006 anzuwendenden Fassung nicht entsprechen und die bis zum 14. September 2006 erstmals in den Verkehr gebracht worden sind, dürfen weiter in den Verkehr gebracht werden.“

Artikel 2**Weitere Änderungen der Futtermittelverordnung**

Die Futtermittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (BGBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a

Aktionsgrenzwerte für unerwünschte Stoffe

Die Aktionsgrenzwerte für unerwünschte Stoffe sind in Anlage 5 Spalte 4 festgesetzt.“

2. Die Anlage 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(zu den §§ 23, 24 und 26)“ durch den Klammerzusatz „(zu den §§ 23, 23a, 24 und 26)“ ersetzt.

b) Die Nummern 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

1	2	3	4	5
„2. Blei ¹⁾	Einzelfuttermittel, ausgenommen:	10		
	– Grünfutter einschließlich weitere zur Fütterung bestimmte Erzeugnisse wie Heu, Silage und frisches Gras	30		
	– Phosphate und kohlensaurer Algenkalk	15		
	– Calciumcarbonat	20		
	– Hefen	5		
	Zusatzstoffe der Funktionsgruppe der Spurenelementverbindungen ²⁾ , ausgenommen:	100		
	– Zinkoxid	400		
	– Mangan(II)-oxid, Eisencarbonat, Kupfercarbonat	200		
	Zusatzstoffe der Funktionsgruppe der Bindemittel ³⁾ und der Trennmittel ⁴⁾ , ausgenommen	30		
	– Klinoptilolith vulkanischen Ursprungs	60		
	Vormischungen	200		
	Ergänzungsfuttermittel, ausgenommen:	10		
	– Mineralfuttermittel	15		
	Alleinfuttermittel	5		
3. Fluor ⁵⁾	Einzelfuttermittel, ausgenommen:	150		
	– Futtermittel tierischen Ursprungs, ausgenommen Tiefseegarnelen, wie z. B. Krill	500		
	– Tiefseegarnelen, wie z. B. Krill	3 000		
	– Phosphate	2 000		
	– Calciumcarbonat	350		
	– Magnesiumoxid	600		
	– kohlensaurer Algenkalk	1 000		
	Vermiculit (E 561)	3 000		
	Ergänzungsfuttermittel			
	– mit ≤ 4 % Phosphor	500		
	– mit > 4 % Phosphor	125 ⁶⁾		
	Alleinfuttermittel, ausgenommen:	150		
	– Alleinfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen			
	– laktierend	30		
	– sonstige	50		
	– Alleinfuttermittel für Schweine	100		
	– Alleinfuttermittel für Geflügel	350		
	– Alleinfuttermittel für Küken	250 ⁴⁾		

c) Die Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

1	2	3	4	5
„6. Cadmium ⁷⁾	Einzelfuttermittel pflanzlichen Ursprungs Einzelfuttermittel tierischen Ursprungs Einzelfuttermittel mineralischen Ursprungs, ausgenommen: – Phosphate	1 2 2 10		

1	2	3	4	5
	Zusatzstoffe der Funktionsgruppe der Spuren-elementverbindungen ²⁾ , ausgenommen:	10		
	– Kupferoxid, Mangan(II)-oxid, Zinkoxid und Mangan(II)-sulfat-Monohydrat	30		
	Zusatzstoffe der Funktionsgruppe der Bindemittel ³⁾ und der Trennmittel ⁴⁾	2		
	Vormischungen	15		
	Mineralfuttermittel			
	– mit < 7 % Phosphor	5		
	– mit ≥ 7 % Phosphor	0,75 ⁸⁾		
	Ergänzungsfuttermittel für Heimtiere	2		
	Andere Ergänzungsfuttermittel	0,5		
	Alleinfuttermittel für Rinder, Schafe, Ziegen und Fische, ausgenommen:	1		
	– Alleinfuttermittel für Heimtiere	2		
	– Alleinfuttermittel für Kälber, Lämmer und Ziegenlämmer und sonstige Alleinfuttermittel	0,5“.		

d) Die Nummer 19 wird wie folgt gefasst:

1	2	3	4	5
„19. Camphechlor (Toxaphen) ⁹⁾	Fischöl	0,2		
	Fisch, sonstige Seetiere, ihre Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse, ausgenommen Fischöl	0,02		
	Mischfuttermittel für Fische	0,05“.		

e) Die Nummer 27 wird durch folgende Nummern 27, 27a und 27b ersetzt:

1	2	3	4	5
„27. Dioxin ¹⁰⁾ (Summe aus polychlorierten Dibenzo-para-dioxinen (PCDD) und polychlorierten Dibenzofuranen (PCDF), ausgedrückt in Toxizitäts-äquivalenten (TEQ) der WHO unter Verwendung der WHO-TEF (1997 ¹²⁾) PCDD/F ¹¹⁾	Einzelfuttermittel pflanzlichen Ursprungs mit Ausnahme von pflanzlichen Ölen und Nebenerzeugnissen	0,75	0,5	
	Pflanzliche Öle und ihre Nebenprodukte	0,75	0,5	
	Einzelfuttermittel mineralischen Ursprungs	1	0,5	
	Tierisches Fett einschließlich Milhfett und Eifett	2	1	
	Sonstige Erzeugnisse von Landtieren einschließlich Milch und Milcherzeugnisse sowie Eier und Eierzeugnisse	0,75	0,5	
	Fischöl	6	5	
	Fisch, sonstige Wassertiere, ihre Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse, ausgenommen Fischöl und Fischprotein-Hydrolysate, die mehr als 20 % Fett enthalten	1,25 ¹³⁾	1	
	Fischprotein-Hydrolysate, die mehr als 20 % Fett enthalten	2,25	1,75	
	Zusatzstoffe Kaolinit-Tone, Calcium-Sulfat-Dihydrat, Vermiculith, Natrolith-Phonolith, synthetische Calciumaluminat und Klinoptilith sedimentärer Herkunft aus den Funktionsgruppen Bindemittel ³⁾ und der Trennmittel ⁴⁾	0,75		
	Zusatzstoffe der Funktionsgruppe der Bindemittel ³⁾ und der Trennmittel ⁴⁾		0,5	
	Zusatzstoffe der Funktionsgruppe der Spuren-elementverbindungen ²⁾	1	0,5	
	Vormischungen	1	0,5	
	Mischfuttermittel, ausgenommen Mischfuttermittel für Pelztier, Heimtiere und Fische	0,75	0,5	
	Mischfutter für Fische sowie für Heimtiere	2,25	1,75	

1	2	3	4	5
27a.	Summe der Dioxine und dioxinähnlichen PCB (Summe aus polychlorierten Dibenzo-para-dioxinen (PCDD), polychlorierten Dibenzofuranen (PCDF) und polychlorierten Biphenylen (PCB), ausgedrückt in Toxizitätsäquivalenten (TEQ) der WHO unter Verwendung der WHO-TEF (1997 ¹²⁾) ¹¹⁾	Einzelfuttermittel pflanzlichen Ursprungs mit Ausnahme von pflanzlichen Ölen und Nebenerzeugnissen Pflanzliche Öle und ihre Nebenprodukte Einzelfuttermittel mineralischen Ursprungs Tierisches Fett einschließlich Milhfett und Eifett Sonstige Erzeugnisse von Landtieren einschließlich Milch und Milcherzeugnisse sowie Eier und Eierzeugnisse Fischöl Fisch, sonstige Wassertiere, ihre Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse, ausgenommen Fischöl und Fischprotein-Hydrolysate, die mehr als 20 % Fett enthalten Fischprotein-Hydrolysate, die mehr als 20 % Fett enthalten Zusatzstoffe der Funktionsgruppe der Bindemittel³⁾ und der Trennmittel⁴⁾ Zusatzstoffe der Funktionsgruppe der Spurenelementverbindungen²⁾ Vormischungen Mischfuttermittel, ausgenommen Mischfuttermittel für Pelztier, Heimtiere und Fische Mischfuttermittel für Fische sowie für Heimtiere	1,25 1,5 1,5 3 1,25 24 4,5¹³⁾ 11 1,5 1,5 1,5 1,5 7	
27b.	Dioxinähnliche PCB (Summe der polychlorierten Biphenyle (PCB), ausgedrückt in Toxizitätsäquivalenten (TEQ) der WHO unter Verwendung der WHO-TEF (1997 ¹²⁾) ¹¹⁾	Einzelfuttermittel pflanzlichen Ursprungs mit Ausnahme von pflanzlichen Ölen und Nebenerzeugnissen Pflanzliche Öle und ihre Nebenprodukte Einzelfuttermittel mineralischen Ursprungs Tierisches Fett einschließlich Milhfett und Eifett Sonstige Erzeugnisse von Landtieren einschließlich Milch und Milcherzeugnisse sowie Eier und Eierzeugnisse Fischöl Fisch, sonstige Wassertiere, ihre Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse, ausgenommen Fischöl und Fischprotein-Hydrolysate, die mehr als 20 % Fett enthalten Fischprotein-Hydrolysate, die mehr als 20 % Fett enthalten Zusatzstoffe der Funktionsgruppe der Bindemittel³⁾ und der Trennmittel⁴⁾ Zusatzstoffe der Funktionsgruppe der Spurenelementverbindungen²⁾ Vormischungen Mischfuttermittel, ausgenommen Mischfuttermittel für Pelztier, Heimtiere und Fische Mischfuttermittel für Fische sowie für Heimtiere	0,35 0,5 0,35 0,75 0,35 14 2,5 7 0,5 0,35 0,35 0,5 3,5¹⁴⁾	

f) Die Fußnoten werden wie folgt gefasst:

¹¹⁾ Die Höchstgehalte beziehen sich auf eine analytische Bestimmung von Blei, wobei 30 Minuten lang in Salpetersäure (5 Gew.-%) bei Siedetemperatur extrahiert wird. Es können auch gleichwertige Extraktionsverfahren verwendet werden, die nachweislich einen gleichen Extraktionswirkungsgrad besitzen.

¹²⁾ Anhang I Nr. 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung (ABl. EU Nr. L 268 S. 29).

¹³⁾ Anhang I Nr. 1 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung (ABl. EU Nr. L 268 S. 29).

- ⁴⁾ Anhang I Nr. 1 Buchstabe i der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung (ABl. EU Nr. L 268 S. 29).
- ⁵⁾ Die Höchstgehalte beziehen sich auf eine analytische Bestimmung von Fluor, wobei 20 Minuten lang mit Salzsäure 1 N bei Umgebungstemperatur extrahiert wird. Es können auch gleichwertige Extraktionsverfahren verwendet werden, die nachweislich einen gleichen Extraktionswirkungsgrad besitzen.
- ⁶⁾ Gehalt an Fluor je 1 % Phosphor.
- ⁷⁾ Die Höchstgehalte beziehen sich auf eine analytische Bestimmung von Cadmium, wobei 30 Minuten lang in Salpetersäure (5 Gew.-%) bei Siedetemperatur extrahiert wird. Es können auch gleichwertige Extraktionsverfahren verwendet werden, die nachweislich einen gleichen Extraktionswirkungsgrad besitzen.
- ⁸⁾ Gehalt an Cadmium je 1 % Phosphor, höchstens jedoch 7,5 mg/kg.
- ⁹⁾ Summe der Indikatorkongenere CHB 26, 50, 62 (weitere Erläuterung siehe Fußnote der Richtlinie 2005/86/EG).
- ¹⁰⁾ Erzeugnisse, die unter Nummer 27 aufgeführt sind, müssen sowohl den jeweils für sie dort in Spalte 3 festgesetzten Höchstgehalt für Dioxin als auch den jeweils für sie in Nummer 27a Spalte 3 festgesetzten Höchstgehalt für die Summe von Dioxinen und dioxinähnlichen PCB einhalten.
- ¹¹⁾ Konzentrations-Obergrenzen werden aufgrund der Annahme berechnet, dass sämtliche Werte der einzelnen Kongenere, die unter der Quantifizierungsgrenze liegen, gleich der Quantifizierungsgrenze sind.
- ¹²⁾ Die Berechnungsmethode ist folgender Quelle zu entnehmen:
Schlussfolgerungen des Treffens einer Expertengruppe der Weltgesundheitsorganisation in Stockholm, Schweden, 15. bis 18. Juni 1997; nach: „Van den Berg und andere“, 1998, Toxic Equivalency Factors (TEFs) for PCBs, PCDDs, PCDFs for humans and wildlife. Environmental Health Perspective, 106 (12), 775-792.
- ¹³⁾ Für Frischfisch, der direkt angeliefert und ohne Zwischenverarbeitung zur Erzeugung von Futtermitteln für Pelztier verwendet wird, gilt der Höchstgehalt nicht; Höchstgehalte von 4,0 ng WHO-PCDD/F-TEQ/kg Produkt und 8,0 ng WHO-PCDD/F-PCB-TEQ/kg Produkt gelten dagegen für Frischfisch, der zur direkten Verfütterung an Heimtiere, Zoo- oder Zirkustiere verwendet wird. Die Erzeugnisse und verarbeiteten tierischen Proteine, die aus diesen Tieren (Pelztier, Heimtier, Zoo- oder Zirkustier) gewonnen werden, dürfen nicht in die Lebensmittelkette gelangen und dürfen nicht an Tiere, die zur Lebensmittelgewinnung gehalten, gemästet oder gezüchtet werden, verfüttert werden.“

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 2 am 4. November 2006 in Kraft.

Bonn, den 6. Juli 2006

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Horst Seehofer

**Verordnung
zur Änderung der Eurojust-Anlaufstellen-Verordnung*)**

Vom 7. Juli 2006

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Eurojust-Gesetzes vom 12. Mai 2004 (BGBl. I S. 902) verordnet das Bundesministerium der Justiz:

Artikel 1

Die Eurojust-Anlaufstellen-Verordnung vom 17. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3520) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „Artikel 3 des Beschlusses 2003/48/JI des Rates vom 19. Dezember 2002 über die Anwendung besonderer Maßnahmen im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus gemäß Artikel 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP (ABl. EG 2003 Nr. L 16 S. 68) (nationale Anlaufstelle)“ durch die Wörter „Artikel 2 Abs. 2 des Beschlusses 2005/671/JI des Rates vom 20. September 2005 über den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit betreffend terroristische Straftaten (ABl. EU Nr. L 253 S. 22) (nationale Anlaufstelle)“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 3 Abs. 1 und 2 des Beschlusses 2003/48/JI“ durch die Wörter „Artikel 2 Abs. 3 und 5 des Beschlusses 2005/671/JI“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Artikel 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 des Beschlusses 2003/48/JI“ durch die Wörter „Artikel 2 Abs. 3 und 5 des Beschlusses 2005/671/JI“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Artikels 3 Abs. 2 des Beschlusses 2003/48/JI“ durch die Wörter „Artikels 2 Abs. 3 und 5 des Beschlusses 2005/671/JI“ ersetzt.
4. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Nach ihrer Übermittlung an Eurojust sind die nach § 2 Abs. 1 Satz 1 gespeicherten Informationen in dieser Datei zu löschen, spätestens jedoch sechs Monate nach der Speicherung. Datensätze, die nach ihrer Speicherung verändert worden sind, werden spätestens sechs Monate nach der letzten Veränderung gelöscht. Die Informationen sind außerdem zu löschen, sobald die Organisation, auf die sie sich beziehen, aus der Liste nach Artikel 1 Abs. 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP des Rates über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus vom 27. Dezember 2001 (ABl. EG Nr. L 344 S. 93) gestrichen worden ist. Satz 3 gilt nicht, wenn sich die Informationen auf eine terroristische Vereinigung im Sinne von Artikel 2 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI beziehen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 7. Juli 2006

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates vom 20. September 2005 über den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit betreffend terroristische Straftaten (ABl. EU Nr. L 253 S. 22).

**Verordnung
zur Änderung von Verordnungen zum Schutz vor Geflügelpest**

Vom 10. Juli 2006

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Buchstabe b Doppelbuchstabe cc und Buchstabe d, des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 3 und 20, des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18, 19 Abs. 1 und 2 Nr. 1, § 20 Abs. 1 und 2, § 21 Abs. 1 Nr. 1 und 4, § 22 Abs. 1 und 2, den §§ 26 und 27 Abs. 1 und 3 und den §§ 29 und 30 sowie des § 79 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 78 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, 3588) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Artikel 1

**Änderung der
Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung**

In § 12 der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 2006 (eBAnz AT22 2006 V1, AT23 2006 V1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. April 2006 (eBAnz AT26 2006 V1) geändert worden ist, wird Satz 2 aufgehoben.

Artikel 2

**Änderung der
Nutzgeflügel-Geflügelpestschutzverordnung**

Die Nutzgeflügel-Geflügelpestschutzverordnung vom 15. März 2006 (eBAnz AT11 2006 V1), zuletzt geän-

dert durch die Verordnung vom 10. April 2006 (eBAnz AT20 2006 V1), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „oder des Ausbruchs der Geflügelpest“ die Wörter „ , hervorgerufen durch aviäres Influenzavirus des Subtyps H5N1,“ eingefügt.
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„§ 20 der Geflügelpest-Verordnung findet keine Anwendung bei der Aufhebung von gemäß § 3 angeordneten Maßnahmen.“

2. § 12 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 3

Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann jeweils den Wortlaut der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung und der Nutzgeflügel-Geflügelpestschutzverordnung in der ab dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 10. Juli 2006

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
In Vertretung
Gert Lindemann

**Erste Verordnung
zur Änderung der Geflügel-Aufstallungsverordnung**

Vom 10. Juli 2006

Auf Grund des § 79a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 1, 3, 11 und 12, des § 79a Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 17b Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a bis f, des § 79a Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit den §§ 18, 19 Abs. 2 Nr. 1, § 20 Abs. 1 und 3, § 21 Abs. 1 und §§ 27 bis 29, auch in Verbindung mit § 62, des § 79a Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 73a Nr. 1, 4 und 5 sowie § 79a Abs. 2 Nr. 6 in Verbindung mit § 78 Nr. 1, jeweils in Verbindung mit § 79a Abs. 1 Satz 1, des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, 3588), von denen § 79a Abs. 1 Satz 1 durch Artikel 2 § 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Geflügel-Aufstallungsverordnung vom 9. Mai 2006 (eBAnz AT28 2006 V1) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „monatlich“ durch das Wort „vierteljährlich“ ersetzt.
2. § 9 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Sie tritt mit Ablauf des 28. Februar 2007 außer Kraft.“
3. In der Anlage (zu § 1 Abs. 5 Satz 4) wird in Spalte 1 in Zeile drei die Angabe „10“ durch die Angabe „11“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 10. Juli 2006

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
In Vertretung
Gert Lindemann

**Verordnung
zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung
von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 Abs. 1 Nr. 2, 4, 8 und 9 des Elektro-
und Elektronikgerätegesetzes zuständigen Verwaltungsbehörde
(ElektroGOWiZustV)**

Vom 10. Juli 2006

Auf Grund des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), der durch Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 156) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

§ 1

Zuständige Behörde

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 Abs. 1 Nr. 2, 4, 8 und 9 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes wird auf das Umweltbundesamt übertragen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. Juli 2006

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Sigmar Gabriel

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Mai 2006 – 1 BvR 1484/99 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 92 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 des Gesetzes über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung) in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige vom 12. September 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 2002) und in den folgenden Fassungen ist mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes nicht vereinbar, soweit er für die Berechnung der Gebühr auch bei Fürsorgemaßnahmen, die sich auf die Personensorge beschränken, unbegrenzt das reine Vermögen zugrunde legt.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Berlin, den 27. Juni 2006

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries

Bekanntmachung über die Übertragung von Befugnissen und Zuständigkeiten der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Vom 4. Juli 2006

Nach § 11 Abs. 4 des Gesetzes über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3235) wird bekannt gegeben, dass die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen ihre Befugnisse und Zuständigkeiten einschließlich der Entscheidung über Rechtsbehelfe auf den Gebieten der Besoldung, der Beihilfe, der Reise- und Umzugskosten sowie des Trennungsgeldes und die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten auf die Oberfinanzdirektion Chemnitz, Service-Center Süd-Ost, übertragen hat.

Bonn, den 4. Juli 2006

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Der Sprecher des Vorstandes
Schroeder-Hohenwarth

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II**Nr. 17, ausgegeben am 29. Juni 2006**

Tag	Inhalt	Seite
22. 6.2006	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 8. Dezember 2004 über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zu dem Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen . . . GESTA: XD001	554
23. 6.2006	Achtzehnte Verordnung über Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (18. SOLAS-Änderungsverordnung – 18. SOLAS-ÄndV)	560
10. 5.2006	Bekanntmachung des deutsch-georgischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	564
1. 6.2006	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe	566
1. 6.2006	Bekanntmachung des deutsch-moldauischen Abkommens über Technische Zusammenarbeit	566
1. 6.2006	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-moldauischen Vertrags über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen sowie des Änderungsprotokolls zu diesem Vertrag	569
1. 6.2006	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich sowie über das Inkrafttreten des Protokolls vom 29. November 1996 auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union betreffend die Auslegung des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung sowie über den Geltungsbereich der Übereinkunft vom 26. Juli 1995 über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens zwischen einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich	570
1. 6.2006	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an die Unternehmen „CACI Premier Technology, Inc.“ und „Wyle Laboratories, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-24-13 und DOCPER-AS-47-01)	572
14. 6.2006	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten des Internationalen Strafgerichtshofs	575
26. 6.2006	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens vom 21. Dezember 1995 über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zu dem Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen	575

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Hinweis auf Verkündungen im elektronischen Bundesanzeiger

Gemäß § 86 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260) bzw. § 73 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2618) wird auf folgende im elektronischen Bundesanzeiger (www.ebundesanzeiger.de) verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum	Bezeichnung der Verordnung	Fundstelle	Tag des Inkrafttretens
29. 6. 2006	Siebte Verordnung zur Änderung der Schweinepest-Schutzverordnung FNA: 7831-1-49-7	eBAnz AT37 2006 V1	30. 6. 2006